

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit Nr. XX / 2022

Gebührentarif 2022

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) für die Tätigkeiten nach § 6c Abs. 1 GESG

Auf Grundlage des § 6d sowie § 17d des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit nach § 6c Abs. 1 sowie § 17 GESG, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die jeweilige Kontroll- bzw. Analysegebühr gemäß der Anlage ist auf Basis des zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.
- § 2** (1) Für weiterführende Untersuchungen und Kontrollen, ist zusätzlich zu den in §1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des § 6c Abs. 1 Z 1 – 4 GESG notwendig, die nicht im Gebührentarif 2022 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene halbe Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit gemäß den in der Anlage angeführten allgemeinen Gebührentarifposten berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei fruchtlosem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Verbrauchergesundheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

(5) Die Kosten der Probeneinsendung sowie der Probenzustellung (Zustellgebühren) und –verwaltung gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 3 Der Gebührentarif tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Anlage

SAP-Nummer		Gebühr in €
	Allgemeine Gebühren	
	Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	52,10
	Gebühr für Tätigkeiten je angefangener halber Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit	97,20
	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung und Kontrolle	156,30
	Zuschlag außerhalb der Amtszeit, je angefangener halber Stunde	39,10
	Amtsbestätigung je Stück	156,50
	Duplikat	53,90
	Mahngebühr	42,30
	Kopierkosten je Seite	0,50
	Gebühren für die amtliche Importkontrollen gem. § 6 Abs. 1 Z 1 GESG	
	Gebühr für amtliche Importkontrollen; je angefangener halben Stunde, jedoch mindestens	52,10
	Zusätzliche Bereitstellungsgebühr gem. §30 Abs. 2 Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung BGBl Nr. II 415/2019 idgF	52,10
	Gebühren für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung gem. § 6 Abs. 1 Z 2 GESG	
	Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung	312,60
	Gebühr für Kontrolltätigkeiten vor Ort; je angefangener halben Stunde, jedoch mindestens	52,10
	Gebühren für die Ausstellung einer Amtlichen Bescheinigung gem. § 6 Abs. 1 Z 3 GESG	
	Verwaltungsabgabe für amtliche Bescheinigung	104,20
	Aufschlag, je Produkt	2,20
	Beglaubigung, je Ausfertigung	26,10
	Gebühren für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten gem. § 6 Abs. 1 Z 4 GESG	
	Gebühr für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle; je angefangener halben Stunde, jedoch mindestens	52,10
	Mystery Shopping Pauschale	208,40
	Gebühren für die Analytik und Probenverwaltung	
Ölsaaten		
2007841	LMS Auftragsanlage	35,80
2002322	Probenadministration	15,90
2002312	Homogenisierung; nach Aufwand, jedoch mindestens	28,50
2011223	Homogenisierung speziell	74,40
2006723	FM,DM,Tee,Gew.-Quechers	49,10
2002327	Captan und Folpet	65,90

2001925	GC-MS-Methode/QuEChers	170,10
2001928	LC-MS/MS-Methode	168,10
2011633	Aufarbeitung QuPPE aufw.	58,00
2008016	QuPPE ESI -	142,20
	Logistikkosten für Importkontrolle	49,70
2001921	Aufarbeitung Quechers	30,70
2011771	2ChlorEtOH (Ethylenoxid)	75,20
2003464	LC-MS/MS Glyphosat	275,70
Obst, Gemüse, Getreide		
2010112	Aufarbeitung NCI	29,60
2008013	Aufarbeitung QuPPE	21,90
2011633	Aufarbeitung QuPPE aufw.	58,00
2008016	QuPPE ESI -	142,20
2001932	Bromid GC-ECD	62,80
2010034	alkalische Hydrolyse	121,90
2005684	Einzelparameter GC-MS/MS	75,20
2003466	Einzelparameter LC-MS/MS	73,40
2001934	Dithiocarbamate als CS2	93,70
Gewürze		
2009963	Aufarbeitung Quech-EMR	66,60
2006723	FM,DM,Tee,Gew.-Quechers	49,10
2009206	GC-MS/MS LLE Gewürze	218,60
2008549	LC-MS/MS Tee, Gewürze	168,20
Tee, getrocknete Kräuter		
2007750	GC-MS/MS LLE	218,60
pflanzliche Öle		
2011207	Probenaufarbeitung FATch	49,10
2011208	GC-MS/MS FATCHERS Öl	170,10
2011209	LC-MS/MS FATCHERS	168,20
Haselnüsse, Pistazien, Feigen		
2001092	Beschreibung von Lebensmitteln	47,10
2001665	Aflatoxine: Nasschemische Extraktion und Clean Up über Immunoaffinitätssäule; je Teilprobe, jedoch mindestens	310,00
2001692	Probenvorbereitung mit hohem Aufwand	74,40
Melamingeschirr		
2004305	Pyrolyse	13,20
2007711	Identifizierung von Polymeren, FTIR ATR Spektrometrie	54,60

2001413	Beschreibung von Gebrauchsgegenständen	55,50
2003119	Beiliegende Fotos	8,30
2010917	Quantitative photometrische Bestimmung des freien Formaldehyds bei Gebrauchsgegenständen, gemäß ÖNORM CEN/TS 13130-23 mit Pentan-2,4-Dion	99,00
2010918	Umrechnung nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unter Anwendung eines Verhältnisses Oberfläche zu Volumen von 6 dm ² /kg	6,60
2011929	Herstellung von Migraten gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011	102,80
2003142	Oberflächenbestimmung	45,60
bestimmte Mykotoxine nach VO 2015/949		
2000745	Ochratoxin A: Nasschemische Extraktion und Clean Up über Immunoaffinitätssäule. Bestimmung mittels HPLC/FLD	166,90
Trockenfrüchte		
2001396	Bestimmung der freien und gesamten schwefeligen Säure, titrimetrisch	77,10
Gewürze		
2001384 oder 2001002	Nachweis von Salmonellen; je Teilprobe, jedoch mindestens	54,60
RA - Grenzwerte Cs-137 und Cs-134		
2009544	RA-LM--14: Gammaskopimetrische Untersuchung kurz von Lebensmitteln oder Wischtests	48,40
Am-241 oder I-131		
2001956	RA-GAM--11: Gammaskopimetrische Untersuchung kurz mit einfacher, kurzer Probenvorbereitung	79,20
2003891	Bestimmung von Blausäure/HCN	156,60

Der Direktor des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Dr. Anton Reinl